



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Rey Benoît

2019-CE-185

Öffentliches Beschaffungswesen und ökologischer Notstand

I. Anfrage

Auf der Route de Fribourg in Marly werden derzeit Bauarbeiten durchgeführt, bei denen Kies zum Einsatz kommt. Lastwagen mit französischen Nummernschildern schaffen das Baumaterial von weit weg heran, was der Idee eines ökologischen und ökonomischen Transports völlig widerspricht. Der Schwerverkehr hat nämlich einen grossen Anteil an den CO₂- und anderen Treibhausgas-Emissionen und sollte deshalb lediglich für kurze Distanzen bzw. für unerlässliche Transporte eingesetzt werden. Im Kanton Freiburg gibt es mehrere Kiesgruben, von denen sich die neuste neben der A12 befindet. Diese Kiesgruben haben grosse Auswirkungen auf die Landschaft. Es ist mit anderen Worten ökologisch unverantwortlich, Baumaterial, das man auch ganz in der Nähe beschaffen könnte, aus Nachbarländern heranzuführen. Die öffentliche Hand muss den öffentlichen Wandel mittragen und vorbildlich handeln.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger gehen in Europa, in der Schweiz und in unserem Kanton auf die Strasse, um sich für die Rettung unseres Planeten stark zu machen und um zu fordern, dass wir unser Verhalten unverzüglich ändern.

Auch wenn das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen den Handlungsspielraum einschränkt, möchte ich dem Staatsrat folgende Fragen stellen:

1. Hat sich der Staatsrat beim von mir erwähnten Auftrag die Frage der ökologischen Folgen der Wahl für die Kiesbeschaffung gestellt?
2. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und sein Ausführungsreglement sehen vor, dass neben dem Preis noch weitere vorrangige Kriterien für die Vergaben berücksichtigt werden können. Hat der Staatsrat sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft?
3. Der ökologische Notstand ruft nach Notfallmassnahmen. Ist der Staatsrat bereit, nach dem Vorbild von Artikel 3b des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen Bestimmungen einzuführen, die der Vergabestelle das Recht geben, Öko-Labels zu verlangen, oder mit denen Vorgaben zu Materiallieferung und Transport definiert werden?

11. September 2019

II. Antwort des Staatsrats

Die von Grossrat Benoît Rey erwähnten Tiefbauarbeiten betreffen den Ausbau der Kantonsstrasse zwischen der Pérolles-Brücke und dem Kreisel Les Grangettes in Marly. Die Arbeiten sind im Gang und haben die Verbesserung der Verkehrsbedingungen durch eine Verbreiterung der Fahrbahn, den Bau eines neuen Kreisels, die Schaffung eines Eigentrasses für den öffentlichen Verkehr und die Integration des Langsamverkehrs zum Ziel. Die Strassenlärmsanierung ist ebenfalls Teil des Projekts. So soll ein lärmarmen Strassenbelag eingebaut werden. Bauherr ist der Staat Freiburg, der vom Tiefbauamt vertreten wird. Für alle städtebaulichen Arbeiten hat die Gemeinde Marly die Bauherrschaft inne.

Die Ausschreibung im offenen Verfahren wurde im Dezember 2017 publiziert. Der Zuschlag des Staatsrats folgte im November 2018.

Im Rahmen der Ausschreibung war ein Kiesvolumen von 14 000 m³ für die Foundationsschicht und die Verfüllung der darunter liegenden Rohrausbrüche vorgesehen. Diese Materialmenge, die der Ladung von knapp 1000 fünfsichtigen Lastwagen entspricht, stellt einen Betrag von rund 500 000 Franken bei einem Gesamtauftragswert von rund 5,3 Millionen Franken dar.

Grundsätzlich gelten Kriterien, die sich auf die geografische Herkunft der Materialien oder die Entfernungen zwischen dem Zuführungsort und der Baustelle beziehen, laut Gesetzgebung und Rechtsprechung zum öffentlichen Beschaffungswesen als diskriminierend und sind somit unzulässig. Der Staat kann zwar, wenn er eigene Materialien besitzt (z. B. Holz aus den eigenen Wäldern), deren Verwendung im Rahmen eines Bauauftrags vorschreiben, doch ist dies nicht vergleichbar mit einem Ursprungs- oder Entfernungskriterium, das eine Diskriminierung externer oder entfernter Lieferanten gegenüber den in der Nähe des Bauortes ansässigen Lieferanten zur Folge hat. Im hier behandelten Fall war es, da weder der Staat noch die Gemeinde Marly eine Kiesgrube besitzt, nicht möglich, die Verwendung von Kies, der dem Staat oder der Gemeinde gehört, durchzusetzen und auf diese Weise die Transportwege zu begrenzen.

Da die Gesetzgebung für das öffentliche Beschaffungswesen es nicht erlaubt, Kriterien bezüglich der Herkunft der Materialien oder der maximalen Transportdistanz in eine Ausschreibung aufzunehmen, waren die Anbieter diesbezüglich frei. Im vorliegenden Fall hat der Zuschlags-empfänger aus Gründen, die ihm eigen sind, seine Lieferungen in Frankreich aus einem Steinbruch in Les Hôpitaux-Vieux bezogen, der 82 km von Marly, d. h. ein paar wenige Kilometer von der Schweizer Grenze entfernt, liegt. Für den Transport der Materialien nahm er die Dienste eines französischen Unternehmens in Anspruch. Damit ist auch gesagt, dass die zurückgelegten Strecken im vorliegenden Fall kürzer waren als die Distanzen zwischen der Baustelle und vielen Kiesgruben in der Schweiz. Das Beispiel zeigt ausserdem, dass das Umweltziel der kürzestmöglichen Entfernungen vom Ziel der inländischen Versorgung zu trennen ist.

Das totalrevidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), das 2019 von den eidgenössischen Räten verabschiedet wurde und am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird, sowie die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019), die das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) im November 2019 verabschiedet hat und für die betroffenen Kantone in Kraft treten wird, sobald zwei Kantone dem Konkordat beigetreten sind, werden die Qualitätskriterien gegenüber dem Kriterium des Preises bei öffentlichen Beschaffungen stärken. Damit bleiben, von Ausnahmen abgesehen, formal diskriminierende Kriterien wie das Herkunftsland unzulässig. Die Vergabestelle wird aber mit

qualitativen Kriterien arbeiten können, die sich auf die Erfahrung der Unternehmen, die nachhaltige Entwicklung, insbesondere in ihrer sozialen und ökologischen Dimension, die Ausbildung von Lehrlingen usw. beziehen, was es ermöglichen sollte, Entfernungen und unnötige Transporte mit schädlichen Auswirkungen durch generische Bestimmungen zu reduzieren. Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) hat bereits mit den Arbeiten zur Ratifizierung der IVöB 2019 und zur Anpassung des kantonalen Rechts begonnen, die diesen qualitativen Kriterien bei den öffentlichen Beschaffungen durch den Staat und andere betroffene Stellen mehr Gewicht verleihen werden.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen kommt der Staatsrat zu den einzelnen Fragen.

1. *Hat sich der Staatsrat beim von mir erwähnten Auftrag die Frage der ökologischen Folgen der Wahl für die Kiesbeschaffung gestellt?*

Angesichts des einschlägigen Rechts und weil der Staat kein Kies besitzt, dessen Nutzung er hätte vorschreiben können, war es dem Staatsrat bei der Vergabe des Auftrags nicht möglich, ein Unternehmen wegen der Verwendung von ausländischem Kies – was das Unternehmen im Übrigen auch gar nicht ankündigen muss – vom Auftrag auszuschliessen oder die Offerte deswegen schlechteren benoten, ohne Gefahr zu laufen, dass eine Beschwerde wegen Nichteinhaltung des Submissionsrechts eingereicht wird.

2. *Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und sein Ausführungsreglement sehen vor, dass neben dem Preis noch weitere vorrangige Kriterien für die Vergaben berücksichtigt werden können. Hat der Staatsrat sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft?*

Die Angebote der Unternehmen wurden nach den in der Ausschreibung angekündigten Eignungs- und Zuschlagskriterien bewertet. Im vorliegenden Fall war der Preis mit 60 % gewichtet. Die weiteren Kriterien (zusammen mit 40 % gewichtet) lauteten: technisches Fachwissen, Bauprogramm, Steuerung der Verkehrsflüsse in den verschiedenen Phasen der Bauarbeiten unter Verkehr, Referenzen und Ausbildung der Lehrlinge. Da die Herkunft der Materialien grundsätzlich kein Kriterium ist, das nach dem einschlägigen Recht gewichtet werden kann, war es nicht möglich, die Angebote in diesem Punkt zu bewerten. Darüber hinaus weist der Freiburger Kies keine besonderen Eigenschaften auf, die ihn mit Blick auf die Erfüllung der technischen Vorgaben von den anderen unterscheiden würden. Die Arbeitsgruppe der RUBD, die dafür zuständig ist, öffentliche Beschaffungen (insbesondere für den Strassenbau) und die nachhaltige Entwicklung in Einklang zu bringen, erarbeitet derzeit Kriterien für die Verwendung von Recyclingmaterial bei Aufträgen des Staats und andere Aspekte im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung, wobei sie bis an die Grenzen dessen geht, was die neue Gesetzgebung erlauben wird.

3. *Der ökologische Notstand ruft nach Notfallmassnahmen. Ist der Staatsrat bereit, nach dem Vorbild von Artikel 3b des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen Bestimmungen einzuführen, die der Vergabestelle das Recht geben, Öko-Labels zu verlangen, oder mit denen Vorgaben zu Materiallieferung und Transport definiert werden?*

Wie von Grossrat Benoît Rey ausgeführt, erlaubt Artikel 3b des Freiburger Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen die Verwendung von Freiburger Holz bei staatlichen Aufträgen vorzuschreiben, wenn das Holz aus den Staatswäldern stammt. Weil der Staat keine Kiesgruben besitzt, kann er in Bezug auf das Kies keine solche Vorgaben machen.

Wie bereits erwähnt, prüft die RUBD jedoch derzeit die Möglichkeit, Umweltkriterien in ihre öffentlichen Beschaffungen einzubeziehen, die Kies (Edel- oder Recyclingkies), der aus Kiesgruben oder Lagerstätten in einem Umkreis von 50 bis 100 km Luftlinie ab der Baustelle stammt, stark fördern würden, wobei in Ergänzung dazu auch die Schweizer Herkunft als Vorgabe in Betracht gezogen wird.

Längerfristig will der Staatsrat auch die Möglichkeit prüfen, dass bei der Erteilung oder Erneuerung einer Betriebsbewilligung für Kiesgruben ein Referenzpreis für die Materiallieferung für öffentliche Baustellen (Staat, Gemeinde, Bundesämter, Eisenbahn) festgelegt wird oder dass allenfalls der zur Vertragserfüllung benötigte Kies automatisch als Staatseigentum betrachtet wird. Bei der ersten Option könnten alle Bauunternehmen, denen ein öffentlicher Auftrag zugeschlagen wird, zum gleichen (attraktiven) Preis einkaufen, wodurch finanzielle Anreize vermieden würden, die anderen öffentlichen Politiken zuwiderlaufen und bestimmte Unternehmen dazu veranlassen könnten, sich ausserhalb des Kantons oder des Landes zu versorgen.

31. März 2020